

Aktenzeichen:
11 RV 832/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

1)
Beklagten und Revisionsklägers,

2)
Beigeladenen und Revisionsklägers,

gegen

Verkündet
am 15. November 1960

.
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 15. November 1960, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und

Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter J e l l i n g h a u s und

Bundessozialrichterin B e c k e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revisionen des Beklagten und des Beigeladenen
gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 5. Juni 1959 werden zurückgewiesen.

Der Beklagte und der Beigeladene haben dem Kläger
die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger wurde am 11. Mai 1946 als uneheliches Kind der Maria M= = =, geb. H= =, geboren; seine Mutter wurde nach dem zweiten Weltkrieg aus R= = = (Tschechoslowakei) ausgewiesen und kam nach Bayern; sie gab an, Vater des Kindes sei der am 16. Oktober 1914 in H= = =, Krs. Kattowitz, geborene blinde Korbmacher Franz V= = = (V.), der im Zuge der Kriegssereignisse von Oberschlesien in das Gebiet der Tschechoslowakei geflüchtet, dort in einem Lager untergebracht worden und seit 1945 vermißt sei. Den Antrag auf Waisenrente lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) Regensburg durch Bescheid vom 12. Mai 1952 ab, weil keine beweiserheblichen Urkunden-Vaterschaftsanerkennung, amtliche Vermißtenmeldung bzw. Sterbeurkunde vorgelegt worden seien. Der Kläger legte darauf durch seinen Amtsvormund Berufung bei dem Oerversicherungsamt (OVA) Regensburg ein, die Berufung ging am 1. Januar 1954 als Klage auf das Sozialgericht (SG) Regensburg über. Der Kläger überreichte u.a. eine vor einem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung der Kindesmutter, wonach die Kindesmutter in der gesetzlichen Empfängniszeit nur mit V. verkehrt habe. Am 7. November 1953 heiratete die Mutter des Klägers den Malermeister Karl W= = =, der dem Kläger nach § 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches seinen Namen gab. Das SG wies die Klage durch Urteil vom 8. Juni 1954 ab, weil die Verschollenheit des V. nicht hinreichend wahrscheinlich sei. Auf die Berufung des Klägers hörte das Bayerische Landessozialgericht (LSG) im Wege der Rechtshilfe die Zeugen H= =, Ch= = = und A= = = und lud nach § 75 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) das Land Baden-Württemberg bei, weil der Kläger seinen Wohnsitz nach Pforzheim verlegt hatte. Inzwischen wurde V. durch Beschluß des Amtsgerichts (AG) Pforzheim vom 21. Januar 1959 für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wurde der 31. Dezember 1945, 24.00 Uhr, festgestellt. Durch Urteil vom



5. Juni 1959 hob das LSG das Urteil des SG vom 8. Juni 1954 und den Bescheid vom 12. Mai 1952 auf; es verurteilte den Beklagten, dem Kläger vom 1. April 1949 bis zum 31. Mai 1954 Waisenrente nach dem Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (KBLG) und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewähren; den Beigeladenen verurteilte es, dem Kläger ab 1. Juni 1954 Waisenrente nach dem BVG zu zahlen: Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß V. der Vater des Klägers sei; die Todeserklärung begründe die Vermutung, daß der Verschollene zu dem in dem Beschluß festgesetzten Zeitpunkt gestorben sei; es sei deshalb bis zum Beweis des Gegenteils davon auszugehen, daß V. am 31. Dezember 1945 gestorben sei; der Tod sei auf eine unmittelbare Kriegseinwirkung zurückzuführen; V. sei schädigenden Vorgängen zum Opfer gefallen, die infolge einer mit der zwangsweisen Umsiedlung oder Verschleppung zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten seien; da V. als Blinder besonders gefährdet gewesen sei, sei anzunehmen, daß er die Aussiedlung nicht überlebt habe.

Die Revision ließ das LSG. zu.

Das Urteil wurde dem Beklagten und dem Beigeladenen am 2. Juli 1959 zugestellt. Der Beklagte legte am 22. Juli 1959 Revision ein und beantragte,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 5. Juni 1959 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Regensburg vom 8. Juni 1954 zurückzuweisen,

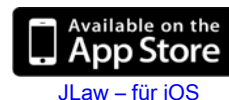
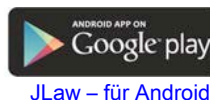
hilfsweise,

die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Am 2. September 1959 - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 2. Oktober 1959 - begründete er die Revision: Das LSG habe die §§ 103, 128 SGG, 1, 5 Abs. 1 Buchst. d, 38, 45 BVG sowie Art. 1, 2 Abs. 1 KBLG verletzt; es habe zu Unrecht festgestellt, V. sei schädigenden Vorgängen zum Opfer gefallen, die infolge einer mit der zwangsweisen Umsiedlung oder Verschleppung zusammen-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hängenden besonderen Gefahr eingetreten seien; es stehe nicht fest, daß V. aus der Tschechoslowakei "abgeschoben" worden sei; das LSG habe die Mutter des Klägers zur Sache hören und auch versuchen müssen, die Person ausfindig zu machen, die erklärt haben soll, V. sei "an einer Grenze inhaftiert" worden; ebensowenig stehe fest, aus welchen Gründen V. ums Leben gekommen sei, es spreche nichts dafür, daß der Tod auf eine unmittelbare Kriegseinwirkung zurückzuführen sei, der Tod könne auch durch einen Unfall eingetreten sein, der mit der angeblichen Aussiedlung nichts zu tun gehabt habe; auch könne V. trotz seines Alters von erst 31 Jahren krank gewesen und ohne äußere Einwirkung gestorben sein; das LSG habe nicht festgestellt, ob V. gesund gewesen sei.

Der Beigeladene legte am 25. Juli 1959 Revision ein und beantragte,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 5. Juni 1959 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Regensburg vom 8. Juni 1954 zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Am 29. September 1959 begründete er die Revision: Die Todeserklärung durch das AG begründe für das Versorgungsrecht keine Vermutung über die Art, Ursache und den Zeitpunkt des Todes; das LSG sei in der Beurteilung des Zeitpunkts und der Ursache des Todes an den Beschluß des AG nicht gebunden gewesen; § 1 Abs. 3 BVG, wonach für die Annahme des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer Gesundheitsstörung und einer Schädigung die Wahrscheinlichkeit genüge, beziehe sich nicht auf alle übrigen Tatsachen, die zur Erfüllung des Anspruchs gegeben sein müssen; dies habe das LSG erkannt; im übrigen schließe er - der Beigeladene - sich der Revisionsbegründung des Beklagten an.



Der Kläger beantragte,
die Revisionen zurückzuweisen.

II

Die Revision ist zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); der Beklagte und der Beigeladene haben die Revision frist- und formgerecht eingelegt und begründet. Der Beigeladene hat das Recht, selbständig Revision einzulegen, er ist auch durch das angefochtene Urteil beschwert (vgl. BSG 2 S. 289 [290-291]; Urteil des BSG vom 22.4.1959 - 11 RV 1212/58 -). Die Revisionen sind daher zulässig, sie sind aber nicht begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Waisenrente aus der Kriegsoferversorgung, wenn sein Vater durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung ums Leben gekommen ist (Art. 1, 2 KBLG, §§ 1, 5, 38, 45 BVG).

Das LSG hat zunächst festgestellt, daß der von der Kindesmutter als Erzeuger benannte V. der Vater des Klägers ist. Diese Feststellung ist von den Revisionen nicht angegriffen, sie ist daher für das Bundessozialgericht (BSG) bindend (§ 163 SGG). Mit Recht ist das LSG sodann davon ausgegangen, daß V. am 31. Dezember 1945 verstorben sei. Insoweit ist das LSG an den Beschluß des AG Pforzheim vom 21. Januar 1959, durch den V. für tot erklärt und der Zeitpunkt des Todes auf den 31. Dezember 1945 festgestellt worden ist, gebunden gewesen. Die Todeserklärung begründet eine Todesvermutung; solange sie nicht widerlegt ist, ist davon auszugehen, daß der Tod des Verschollenen zu dem in der Todeserklärung festgesetzten Zeitpunkt eingetreten ist; die Todeserklärung wirkt für und gegen jedermann, sie gilt für private und öffentliche Rechtsverhältnisse (vgl. auch BSG, Beschluß des Großen Senats vom 11.5.1960 - GS 3/59). Auch die Feststellung des LSG, Ursache des Todes des V. sei ein schädigender Vorgang, der infolge einer mit der zwangsweisen Um-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



siedlung aus der Tschechoslowakei zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten ist, ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Das LSG hat annehmen dürfen, V. sei - wie fast alle Deutschen - aus der Tschechoslowakei zwangsweise ausgesiedelt und er sei durch die Umstände dieser zwangsweisen Aussiedlung ums Leben gekommen. Das LSG hat zwar keine Einzelheiten über das Schicksal des V. ermitteln können; die Tatsachen, die es ermittelt hat, haben jedoch seine Feststellung hinreichend gestützt. Das LSG hat sich insoweit auch auf seine allgemeine Erfahrung und Kenntnis über das Schicksal und die Behandlung der Deutschen in der Tschechoslowakei nach dem zweiten Weltkrieg in ihrer Gesamtheit berufen dürfen, es hat hieraus auch Schlüsse auf das Schicksal des V. ziehen dürfen. Das LSG hat annehmen dürfen, daß V. als landesfremder Flüchtling, der nur im Zuge der Kriegsereignisse in die Tschechoslowakei gelangt sei und der als Blinder dem Gastland habe zur Last fallen müssen, "abgeschoben" worden sei. Das LSG hat auch darauf abheben dürfen, daß V. als Blinder durch die außergewöhnlichen Umstände des Jahres 1945, insbesondere auch durch die Maßnahmen, die die Ausweisung mit sich gebracht habe, besonders gefährdet gewesen sei. Das LSG hat hiernach auch annehmen dürfen, daß der Tod des damals 31-jährigen V. eine Folge der zwangsweisen Umsiedlung gewesen ist, obgleich es Näheres über den Tod des V. nicht hat aufklären können; es hat hier einen typischen Geschehensablauf annehmen können, so daß es insoweit weiterer Beweise nicht noch bedurft hat (BSG 9 S. 291 [294]; BSG, Urteil vom 15.12.1959 - 11 RV 296/58). Das LSG hat danach die anspruchsbegründenden Tatsachen auf Grund von Erfahrungsregeln und auf Grund der Würdigung des ganzen im Rechtsstreit vorgetragenen Tatsachenstoffes als festgestellt ansehen dürfen. Das LSG hat bei der Feststellung der tatsächlichen Begebenheiten, auf die es hier angekommen ist, nicht jeden Zweifel darüber, ob sie sich so oder anders zugetragen haben, ausschließen müssen, es hat feststellen dürfen, was dem gewöhnlichen



Gang der Dinge und ihrem natürlichen Verlauf entsprochen hat, es hat sich daher für seine Überzeugungsbildung mit einem "hohen Grad der Wahrscheinlichkeit" begnügen dürfen; ein solcher Grad der Wahrscheinlichkeit ist bei der Feststellung von tatsächlichen Begebenheiten dieser Art auch nur erreichbar gewesen. Mit den Erwägungen, mit denen das LSG seine Feststellungen begründet hat, hat es jedenfalls noch die Grenzen eingehalten, die ihm durch die Pflicht zur erschöpfenden und sachgemäßen Auswertung aller Beweise und zur Berücksichtigung der Erfahrungssätze und Denkgesetze gesteckt sind (§ 128 SGG). Die Beweiswürdigung des LSG ist daher verfahrensrechtlich einwandfrei und damit richtig gewesen. Das LSG hat auch nicht seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) verletzt. Das LSG hat nicht noch die Kindesmutter als Zeugin vernehmen müssen. Die Kindesmutter hat, wie aus den Akten ersichtlich und unbestritten ist, seit ihrer Ausweisung aus der Tschechoslowakei die Verbindung zu V. verloren; es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern ihre Aussage zur weiteren Aufklärung des Schicksals des V. hätte beitragen sollen. Ebensowenig hat sich das LSG gedrängt fühlen müssen, die Person ausfindig zu machen und als Zeugen zu vernehmen, die zu der Kindesmutter gesagt haben soll, V. sei "an einer Grenze inhaftiert" worden. Das LSG hat keine zwingende Veranlassung zu der Annahme haben müssen, daß dieser Person Einzelheiten über die Umstände, unter denen V. ums Leben gekommen ist, bekannt seien. Welche weiteren Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts das LSG sonst noch gehabt hätte, ist nicht ersichtlich und von den Revisionen nicht dargetan. Den hiernach verfahrensrechtlich einwandfrei - und für das BSG bindend (§ 163 SGG) - festgestellten Sachverhalt hat das LSG zutreffend unter Art. 1 KBLG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchst. d der Durchführungsverordnung zum KBLG sowie unter die §§ 1, 5 Abs. 1 Buchst. d BVG subsumiert; es hat mit Recht angenommen, V. sei schädigenden Vorgängen zum Opfer gefallen, die infolge einer mit der zwangsweisen Um-

sie ~~oder Verschiebung~~ zusammenKostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

Gefahr eingetreten sind. Das LSG hat daher zu Recht den Beklagten und den Beigeladenen zur Gewährung von Waisenrente an den Kläger verurteilt; die Revisionen sind unbegründet und zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

